

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264) in den derzeit geltenden Fassungen erlässt die Gemeinde Schönau a. d. Brend folgende

Gebührensatzung

für die Benutzung der Anlage „Burgwallbacher See“

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Pflege und Reinigung der Liegewiese, sowie der Sanitäranlagen Gebühren für die Benutzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Anlage während der in der Badesaison festgelegten Öffnungszeiten betritt oder benutzt.

§ 3 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Liegewiese und der zugehörigen Sanitäranlagen werden folgende Gebühren erhoben:

<u>Erwachsene</u>		
Tageskarte	3,00 €	inkl. 19% MwSt.
Inhaber von Ehrenamtskarten	2,50 €	inkl. 19% MwSt.
Saisonkarte	40,00 €	inkl. 19% MwSt.
Inhaber von Ehrenamtskarten	35,00 €	inkl. 19% MwSt.
<u>Schüler</u> (einschl. 17 Jahre)		
Tageskarte	1,50 €	inkl. 19% MwSt.
Saisonkarte	15,00 €	inkl. 19% MwSt.
<u>Kinder</u> (einschl. 7 Jahre)	Gebührenfrei	

§ 4 Benutzungsberechtigung (Eintrittskarte)

- (1) Die Benutzungsberechtigung für die Anlage „Burgwallbacher See“ wird mit dem Erwerb einer Tageskarte verbunden.
- (2) Die Tageskarte gilt nur am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten der Anlage an diesem Tag.
- (3) Die Tageskarte ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen, der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Betreten der Anlage „Burgwallbacher See“

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.09.2016 außer Kraft.

Schönau a.d.Brend, 06. Mai 2021
Gemeinde Schönau a.d.Brend

Reinhold Nöldner
Zweiter Bürgermeister

Die 1. Änderungssatzung vom 04.04.2023 ist in der vorstehenden Satzung eingearbeitet und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung am 07.04.2023 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung vom 24.01.2024 ist in der vorstehenden Satzung eingearbeitet und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung am 30.01.2024 in Kraft.